# Spanien

# Gesetzgebung

- 1) Das spanische Verfassungswerk
- a) Verfassung der Spanischen Republik
- 9. XII. 1931. (Gaceta de Madrid, año 270, t. IV, núm. 344, 10. XII. 1931, p. 1578—88) <sup>1</sup>)

Als Präsident der Verfassunggebenden Cortes und in ihrem Namen erkläre ich hierdurch feierlich, daß diese, in Ausübung der ihnen verliehenen Souveränität, das Folgende beschlossen und bestätigt haben:

Spanien, in Ausübung seiner Souveränität und vertreten durch die Verfassunggebenden Cortes, beschliesst und bestätigt diese Verfassung.

## Einleitungstitel

Art. 1. Spanien ist eine demokratische Republik von Arbeitern jeder Klasse, die sich als Freiheits- und Gerechtigkeitsordnung gestaltet.

Die Gewalt aller ihrer Organe geht vom Volke aus.

Die Republik bildet einen einheitlichen Staat (Estado integral), der mit der Autonomie der Gemeinden und der Regionen vereinbar ist.

Die Fahne der Republik ist rot, gelb und violett.

Art. 2. Alle Spanier sind vor dem Gesetze gleich.

Art. 3. Der spanische Staat hat keine offizielle Religion.

Art. 4. Das Kastilische ist die offizielle Sprache der Republik. Jeder Spanier ist verpflichtet, sie zu kennen, und berechtigt, sie zu gebrauchen, unbeschadet der Rechte, die die Staatsgesetze den Sprachen der Provinzen oder Regionen zuerkennen.

Abgesehen von den Vorschriften in Sondergesetzen kann von niemandem die Kenntnis oder der Gebrauch einer regionalen Sprache ver-

langt werden.

- Art. 5. Als Hauptstadt der Republik wird Madrid bestimmt. Art. 6. Spanien verzichtet auf den Krieg als Mittel nationaler
- Politik.
- Art. 7. Der spanische Staat achtet die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, die er seinem gesetzten Rechte einverleibt.

### Titel I

### Nationaler Aufbau

Art. 8. Der spanische Staat bildet sich innerhalb der unverkürzbaren Grenzen seines gegenwärtigen Gebiets aus Gemeinden, die

 $<sup>^{\</sup>rm r})$  Übersetzung und Anmerkungen von Abogada Ingeborg Richarz-Simons und Dr. Curt Blaß.

zu Provinzen zusammengefaßt (mancomunados) sind, und aus den Regionen, die sich in autonomer Ordnung konstituieren.

Die Herrschaftsgebiete Nordafrikas organisieren sich in autonomer Ordnung in unmittelbarer Verbindung mit der Zentralgewalt.

Art. 9. Alle Gemeinden der Republik sind in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten autonom und wählen ihre Gemeinderäte durch allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahl, außer denen, die durch offene Ratsversammlung (Concejo abierto) tätig werden <sup>2</sup>).

Die Bürgermeister werden stets durch unmittelbare Volkswahl oder durch den Gemeinderat berufen.

Art. 10. Die Provinzen werden durch die vereinigten Gemeinden (Municipios mancomunados) nach einem Gesetze gebildet, das ihre Ordnung, ihre Aufgaben und die Art bestimmt, nach der die Behörde gewählt wird, die ihre politisch-administrativen Geschäfte zu führen hat.

Zu ihrem Gebiete (término jurisdiccional) gehören dieselben Gemeinden, aus denen sie gegenwärtig bestehen, abgesehen von den durch das Gesetz unter den entsprechenden Bedingungen zugelassenen Abänderungen.

Von den Kanarischen Inseln bildet überdies jede Insel eine organische Einheit, die mit einem Inselrat (Cabildo insular) als geschäftsführender Körperschaft für ihre eigenen Interessen ausgestattet ist. Er hat die gleichen Verwaltungsaufgaben und -befugnisse, die das Gesetz der entsprechenden Körperschaft der Provinzen zuweist.

Die Balearischen Inseln können sich für eine gleiche Ordnung entscheiden.

Art. 11. Wenn eine oder mehrere aneinandergrenzende Provinzen mit gemeinsamen geschichtlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Eigenschaften dahin übereinkommen, sich als autonome Region zu gestalten, um innerhalb des spanischen Staates ein politisch-administratives Kernstück (nucleo) zu bilden, so reichen sie ihr Statut gemäß den Vorschriften des Artikels 12 ein.

In diesem Statut können sie die Befugnisse für sich fordern, die in den Artikeln 15, 16 und 18 dieser Verfassung festgesetzt sind, und zwar ganz oder teilweise; im letzteren Falle unbeschadet der Möglichkeit, die übrigen Befugnisse ganz oder zum Teil durch das gleiche, verfassungsmäßig festgesetzte Verfahren zu erlangen.

Die Voraussetzung des Aneinandergrenzens ist für Inselgebiete untereinander nicht erforderlich.

Sobald das Statut genehmigt ist, ist es das Grundgesetz für die politisch-administrative Organisation der autonomen Region. Der spanische Staat erkennt es an und schützt es als wesentlichen Bestandteil seiner Rechtsordnung.

<sup>2)</sup> In Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern sind alle Wähler Ratsmitglieder, in Gemeinden zwischen 500 und 1000 Einwohnern sind es abwechselnd die Hälfte der Wähler. Sie treten zu offener Ratsversammlung zusammen. (Estatuto Municipal v. 8. III. 1924, art. 42.)

- Art. 12. Zur Genehmigung des Statuts der autonomen Region sind die folgenden Voraussetzungen erforderlich:
- a) daß die Mehrheit ihrer Gemeinderäte es vorschlägt oder, wenn diese nicht erreicht ist, die Räte derjenigen Gemeinden, die zwei Drittel der Wählerschaft der Region umfassen;
- b) daß in dem vom Wahlgesetz vorgeschriebenen Verfahren mindestens zwei Drittel der in den Wählerlisten der Region eingetragenen Wähler es annehmen. Wenn die Volksabstimmung verneinend ausfällt, kann der Autonomievorschlag vor Ablauf von 5 Jahren nicht erneuert werden;
  - c) daß die Cortes es genehmigen.

Die regionalen Statuten werden durch die Kammer stets genehmigt, wenn sie den Vorschriften dieses Titels entsprechen, in keiner Hinsicht verfassungswidrige Vorschriften enthalten und auch nicht den Staatsgrundgesetzen hinsichtlich der Angelegenheiten zuwiderlaufen, die nicht an die Regionalgewalt übertragbar sind, unbeschadet der Befugnisse, die Artikel 15 und 16 den Cortes zuerkennen.

- Art. 13. Keinesfalls ist die Verbündung (Federación) autonomer Regionen zulässig.
- Art. 14. Zur ausschließlichen Zuständigkeit des spanischen Staates gehören die Gesetzgebung und der unmittelbare Vollzug in folgenden Angelegenheiten:
- 1. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit und Regelung der verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten;
- 2. Verhältnis zwischen den Kirchen und dem Staate und Ordnung der Kulte;
- 3. diplomatische und konsularische und überhaupt Vertretung des Staates im Ausland; Kriegserklärung; Friedensverträge; Herrschaft über Kolonien und Protektorat; und jede Art internationaler Beziehungen;
- 4. Schutz der öffentlichen Sicherheit bei Streitfällen über- oder außerregionalen Charakters:
  - 5. Seefischerei;
  - 6. Staatsschuld;
  - 7. Heer, Kriegsmarine und nationale Verteidigung;
  - 8. Gebührenwesen, Handelsverträge, Zölle und freier Warenverkehr;
- 9. Eintragung von Handelsschiffen in das Schiffsregister, ihre Rechte und Vergünstigungen, sowie Küstenbefeuerung;
  - 10. Auslieferungswesen;
- II. Gerichtsbarkeit des höchsten Gerichtshofs, abgesehen von den Befugnissen, die den Regionalgewalten zuerkannt werden;
- 12. Geldwesen, Anleiheaufnahme und allgemeine Ordnung des Bankwesens;
- 13. Allgemeine Ordnung der Verkehrsverhältnisse, Luftverbindungen, Post, Telegraph, unterseeische Kabel und Funkwesen;
- 14. Wasserkraftnutzungen und elektrische Anlagen, wenn die Wasserläufe die autonome Region überschreiten oder die Kraftleitung über deren Grenzen hinausreicht:

- 15. Gesundheitsschutz, insoweit er außerregionale Interessen betrifft;
- 16. Grenzpolizei, Ein- und Auswanderung, Fremdenwesen;
- 17. Allgemeines Staatsfinanzwesen;
- 18. Verstaatlichung der Herstellung von Waffen und der Handel mit ihnen.
- Art. 15. In folgenden Angelegenheiten steht dem spanischen Staate die Gesetzgebung zu, während den autonomen Regionen nach Maßgabe ihrer von den Cortes zu beurteilenden politischen Leistungsfähigkeit der Vollzug zustehen kann:
- r. Straf-, Sozial-, Handels- und Prozeßgesetzgebung und von der bürgerlichen Gesetzgebung: die Form der Ehe, die Regelung der Register und Hypotheken, die Grundlagen des Schuldrechts, die Regelung des Personal-, des Real- und des Formalstatuts, um die gleichmäßige Anwendung der verschiedenen Zivilgesetzgebungen Spaniens zu gewährleisten und Kollisionen zwischen ihnen zu entscheiden;

der Vollzug der Sozialgesetze wird durch die Regierung der Republik überwacht, um ihre strenge Durchführung zu gewährleisten, ebenso die der internationalen Verträge, die diesen Gegenstand betreffen;

- 2. Gesetzgebung über das geistige und gewerbliche Eigentum;
- 3. Wirksamkeit von amtlichen Mitteilungen und öffentlichen Urkunden;
  - 4. Maße und Gewichte;
- 5. Bergwesen und Mindestgrundsätze für Forstwirtschaft, Ackerbau <sup>2</sup> und Viehzucht, insoweit der Schutz des Wohlstands und die Organisation der nationalen Wirtschaft in Betracht kommen;
- 6. Eisenbahnen, Straßen, Kanäle, Fernsprechanlagen und Häfen von allgemeiner Bedeutung, wobei dem Staate der Heimfall und die Aufsicht über die erstgenannten gesichert bleiben, sowie der unmittelbare Vollzug, der vorbehalten werden kann;
  - 7. Mindestgrundsätze der inneren Gesundheitsgesetzgebung;
  - 8. Ordnung der allgemeinen und sozialen Versicherungen;
  - 9. Wasser-, Jagd- und Flußfischereigesetzgebung;
- 10. Ordnung des Pressewesens, der Vereine, Versammlungen und öffentlichen Schaustellungen;
- 11. Enteignungsrecht, unter Vorbehalt der Befugnis des Staates, seine eigenen Arbeiten selbst auszuführen;
- 12. Sozialisierung der Naturschätze und wirtschaftlichen Unternehmungen, wobei durch die Gesetzgebung das Eigentum und die Befugnisse des Staates und der Regionen abgegrenzt werden.
  - 13. ziviler Flugdienst und Rundfunk.
- Art. 16. Bei den Angelegenheiten, die nicht in den beiden vorhergehenden Artikeln enthalten sind, kann den autonomen Regionen die

<sup>&</sup>lt;sup>2a)</sup> Am 16. 3. 1932 ist im Ackerbau-Ministerium der Presse der neue, offizielle Entwurf zu dem Grundsatzgesetz über die Agrarreform bekanntgegeben worden. Da die Drucklegung bereits zu weit fortgeschritten ist, kann hier nur diese Tatsache verzeichnet werden, ohne daß über die in 21 sehr umfangreiche »bases« gegliederte, außerordentlich tiefgreifende geplante Regelung näher berichtet werden kann (El Sol, 17. 3. 1932, Nr. 4555).

ausschließliche Gesetzgebung und der unmittelbare Vollzug zustehen, entsprechend den Vorschriften der betreffenden, von den Cortes genehmigten Statuten.

Art. 17. In den autonomen Regionen kann in keiner Angelegenheit eine unterschiedliche Behandlung der Landesangehörigen und der

anderen Spanier vorgeschrieben werden.

Art. 18. Alle Angelegenheiten, die nicht der autonomen Region in ihrem Statut ausdrücklich zuerkannt sind, gelten als zur eignen Zuständigkeit des Staates gehörig, doch kann dieser die Befugnisse durch ein Gesetz teilen oder übertragen.

Art. 19. Der Staat kann durch ein Gesetz Grundsätze aufstellen, denen sich die gesetzgeberischen Maßnahmen der autonomen Regionen anzupassen haben, soweit es der Ausgleich zwischen den örtlichen Interessen und dem allgemeinen Interesse der Republik erheischt. Dem Gerichtshof für Verfassungsgarantien liegt die vorherige Beurteilung dieser Notwendigkeit ob.

Zur Annahme eines solchen Gesetzes ist die Zustimmung von zwei Dritteln der die Cortes bildenden Abgeordneten erforderlich.

In den Angelegenheiten, die durch ein Grundsatzgesetz der Republik geordnet sind, können die Regionen das Erforderliche durch Gesetz oder Verordnung regeln.

Art. 20. Die Gesetze der Republik werden in den autonomen Regionen durch deren entsprechende Behörden vollzogen, mit Ausnahme derjenigen, zu deren Anwendung besondere Organe berufen sind oder in deren Text das Gegenteil vorgeschrieben ist, immer gemäß den Bestimmungen dieses Titels.

Die Regierung der Republik kann Ausführungsverordnungen zu ihren Gesetzen auch in den Fällen erlassen, in denen die Ausführung den regionalen Behörden zusteht.

Art. 21. Das Recht des spanischen Staates geht dem der autonomen Regionen in allem vor, was nicht deren ausschließlicher Zuständigkeit in ihren Statuten zugeteilt ist.

Art. 22. Jede Provinz, die eine autonome Region oder einen Teil einer solchen bildet, kann auf diese Stellung verzichten und eine unmittelbar der Zentralgewalt unterstellte Provinz werden. Zu diesem Beschluß ist der Vorschlag der Mehrheit aller Gemeinderäte und die Annahme durch wenigstens zwei Drittel der in die Wählerlisten der Provinz eingetragenen Wähler erforderlich.

#### Titel II

# Staatsangehörigkeit

Art. 23. Spanier sind:

1. die innerhalb oder außerhalb Spaniens geborenen Kinder eines spanischen Vaters oder einer spanischen Mutter;

2. die auf spanischem Gebiet geborenen Kinder ausländischer

Eltern, sobald sie sich für die spanische Staatsangehörigkeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Form entscheiden;

3. die in Spanien geborenen Kinder unbekannter Eltern;

4. die Ausländer, die eine Naturalisationsurkunde erlangen, und diejenigen, die ohne eine solche Gemeindebürgerrecht in irgendeiner Ortschaft der Republik unter den Fristen und Voraussetzungen erworben haben, die die Gesetze 3) vorschreiben;

Die Ausländerin, die einen Spanier heiratet, behält ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit oder erwirbt diejenige ihres Ehemannes auf Grund einer Option, wie sie durch die Gsetze in Übereinstimmung

mit den internationalen Verträgen geregelt ist.

Ein Gesetz bestimmt das Verfahren, das den Erwerb der Staatsangehörigkeit für Personen spanischer Abstammung, die sich im Auslande aufhalten, erleichtert.

Art. 24. Die spanische Staatsangehörigkeit wird verloren:

r. durch Eintritt in den Heeresdienst einer ausländischen Macht ohne Erlaubnis des spanischen Staates oder durch Annahme eines Amtes von einer anderen Regierung, welches die Ausübung von Staatsgewalt oder Gerichtsbarkeit in sich schließt.

2. durch freiwilligen Erwerb einer Staatsangehörigkeit in einem

fremden Staate.

Unter der Voraussetzung einer wirksamen internationalen Gegenseitigkeit und mittels der Erfordernisse und auf dem Wege, die ein Gesetz festzusetzen hat, wird das Staatsbürgerrecht den Angehörigen Portugals und der hispanischen Länder Amerikas, unter Einschluß Brasiliens, verliehen, sobald sie es beantragen und auf spanischem Gebiete sich aufhalten, ohne daß dadurch ihr ursprüngliches Staatsbürgerrecht (ciudadanía) verloren oder beeinträchtigt würde.

In denselben Ländern können sich Spanier naturalisieren lassen, ohne ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit zu verlieren, sofern die Gesetze dieser Länder nicht entgegenstehen, selbst wenn sie das Recht

auf Gegenseitigkeit nicht anerkennen.

### Titel III

# Rechte und Pflichten der Spanier

# Kapitel I

Individuelle und politische Garantien

Art. 25. Keinerlei Vorrecht kann begründet werden durch: die Herkunft (naturaleza), die Abstammung, das Geschlecht, den sozialen Stand, das Vermögen, die politische Gesinnung und das religiöse Bekenntnis. Der Staat erkennt keine Auszeichnungen und Titel des Adels an.

<sup>3)</sup> Vgl. die Verordnung über die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts v. 29. April 1931, unten S. 425 f.

Art. 26. Alle religiösen Bekenntnisgemeinschaften werden als Vereine angesehen, die einem Sondergesetz unterliegen 4).

Der Staat, die Regionen, die Provinzen und die Gemeinden unterhalten keine Kirchen oder religiösen Vereine und Einrichtungen, noch begünstigen oder unterstützen sie diese wirtschaftlich.

Ein Sondergesetz regelt die völlige Beseitigung des Haushalts für die Geistlichkeit in einem Zeitraum von höchstens zwei Jahren.

Diejenigen geistlichen Orden werden aufgelöst, die satzungsmäßig — über die drei kanonischen Gelübde hinaus — ein weiteres, besonderes Gelübde zum Gehorsam gegen eine andere als die legitime staatliche Obrigkeit auferlegen. Ihr Vermögen wird nationalisiert und für wohltätige und Lehrzwecke verwandt 5).

Die anderen Orden unterliegen einem Sondergesetz4), das durch die gegenwärtigen verfassunggebenden Cortes verabschiedet und den folgenden Grundsätzen angepaßt wird:

- 1. Auflösung derjenigen, die durch ihre Betätigungen eine Gefahr für die Sicherheit des Staates bilden:
- 2. Eintragung derjenigen, die bei Bestand bleiben dürfen, in ein Sonderverzeichnis, das dem Justizministerium untersteht;
- 3. Unfähigkeit, durch sich selbst oder durch eine vorgeschobene Person, mehr Vermögen zu erwerben oder zu behalten, als das, welches nachweislich für ihren Lebensunterhalt oder für unmittelbare Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben bestimmt ist;
  - 4. Verbot der Ausübung von Gewerbe, Handel oder Unterricht;
  - 5. Unterwerfung unter alle Steuergesetze des Landes;
- 6. Verpflichtung, dem Staate über die Verwendung ihres Vermögens entsprechend den Aufgaben der Gesellschaft jährlich Rechnung zu legen.

Das Vermögen der geistlichen Orden kann nationalisiert werden.

Art. 27. Die Gewissensfreiheit und das Recht auf freies Bekenntnis und freie Ausübung jeder Religion sind auf spanischem Gebiete gewährleistet, unter Voraussetzung der schuldigen Achtung gegenüber den Forderungen der öffentlichen Moral.

Die Friedhöfe werden ausschließlich der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Es darf in ihnen keine aus religiösen Gründen abgesonderten Plätze geben <sup>6</sup>).

Alle Bekenntnisgemeinschaften können ihre Kulte in privater Form ausüben. Die öffentlichen Kultkundgebungen müssen in jedem Falle von der Regierung genehmigt werden.

Niemand kann gezwungen werden, sein religiöses Glaubensbekenntnis vor den Behörden anzugeben.

Die religiöse Stellung hat keinen Einfluß auf die bürgerliche

<sup>4)</sup> Der Vorentwurf einer Ley especial de confesiones y Congregationes religiosas ist bereits von der Ständigen beratenden Kommission für Gesetzgebung ausgearbeitet und dem Ministerium zugeleitet worden (El Sol, 25. 2. 1932, Nr. 4537).

<sup>5)</sup> Vgl. die Ausführungsverordnung betr. Auflösung des Jesuitenordens, unten S. 415 ff.
6) Vgl. das Gesetz über die Gemeindefriedhöfe v. 30. I. 1932, unten S. 423 f.

oder politische Rechtsfähigkeit, abgesehen von den Vorschriften dieser Verfassung über die Ernennung des Präsidenten der Republik und für den Präsidenten des Ministerrats.

Art. 28. Nur die Handlungen werden mit Strafe belegt, die durch ein vor ihrer Begehung erlassenes Gesetz für strafbar erklärt worden sind. Niemand kann anders als durch seinen zuständigen Richter und gemäß dem gesetzlichen Instanzenweg abgeurteilt werden.

Art. 29. Niemand kann festgenommen oder verhaftet werden, außer auf Grund einer Straftat. Jeder Festgenommene ist innerhalb von 24 Stunden nach vollzogener Festnahme in Freiheit zu setzen oder der Gerichtsbehörde zu überliefern.

Jede Festnahme wird unwirksam, wenn sie nicht innerhalb von 72 Stunden nach Einlieferung des Festgenommenen beim zuständigen Richter in Verhaftung verwandelt wird.

Die zu erlassende Verfügung erfolgt durch Gerichtsbeschluß und ist dem Beteiligten innerhalb derselben Frist bekanntzugeben.

Die Behörden, deren Anordnungen einen Verstoß gegen diesen Artikel veranlassen, machen sich verantwortlich, ebenso die Agenten und Beamten, die sie trotz ihrer offenkundigen Gesetzwidrigkeit ausführen.

Die Klage auf Verfolgung solcher Verstöße ist öffentlich und unabhängig von der Leistung irgendeiner Bürgschaft oder Sicherheit.

Art. 30. Der Staat kann keine internationalen Abkommen oder Verträge schließen, welche die Auslieferung politisch-sozialer Verbrecher zum Gegenstande haben.

Art. 31. Jeder Spanier kann frei im Staatsgebiete verkehren und in ihm seinen Aufenthalt und Wohnsitz wählen; zu ihrer Änderung kann er nur auf Grund eines vollstreckbaren Urteils gezwungen werden.

Das Recht auf Aus- oder Einwanderung wird anerkannt und keinen anderen Einschränkungen unterworfen, als das Gesetz bestimmt.

Ein besonderes Gesetz setzt die Garantien bei der Ausweisung von Ausländern aus spanischem Gebiet fest.

Die Wohnung jedes Spaniers oder in Spanien sich aufhaltenden Ausländers ist unverletzlich. Niemand darf in sie eindringen, außer kraft eines Befehls des zuständigen Richters. Die Durchsuchung von Schriftstücken und Sachen ist stets in Gegenwart des Beteiligten oder eines Mitglieds seiner Familie oder, bei deren Fehlen, zweier Bewohner der gleichen Ortschaft vorzunehmen.

Art. 32. Die Unverletzlichkeit der Korrespondenz in allen ihren Formen wird gewährleistet, es sei denn, daß ein gegenteiliger Gerichtsbeschluß ergeht.

Art. 33. Jedermann hat freie Berufswahl. Die Freiheit von Gewerbe und Handel wird anerkannt, abgesehen von den Einschränkungen, die die Gesetze aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen von allgemeiner Bedeutung auferlegen.

Art. 34. Jedermann hat das Recht zu freier Gedanken- und Meinungsäußerung, wobei er sich jedes Verbreitungsmittels bedienen kann, ohne der Vorzensur unterworfen zu sein.

Keinesfalls kann die Veröffentlichung von Büchern oder Zeitschriften verhindert werden, außer auf Grund einer Anordnung des zuständigen Richters.

Das zeitweilige Verbot einer Zeitschrift kann nicht angeordnet

werden, außer durch rechtskräftiges Urteil.

Art. 35. Jeder Spanier kann, einzeln oder gemeinsam mit Anderen, Petitionen an die öffentlichen Gewalten und an die Behörden richten. Dieses Recht kann von keiner Gattung der bewaffneten Macht ausgeübt werden.

Art. 36. Die Staatsbürger beiderlei Geschlechts, die älter als 23 Jahre sind, haben die gleichen Wahlrechte nach Maßgabe der Vor-

schriften der Gesetze.

Art. 37. Der Staat kann von jedem Staatsbürger gemäß den Gesetzen die persönliche Leistung von zivilen oder militärischen Diensten fordern.

Die Cortes setzen auf Vorschlag der Regierung alljährlich das militärische Aufgebot fest.

Art. 38. Das Recht, sich friedlich und unbewaffnet zu versammeln, wird anerkannt.

Ein besonderes Gesetz regelt das Recht der Versammlung unter freiem Himmel und das der Kundgebung.

Art. 39. Die Spanier können sich zu Vereinen oder Syndikaten für die verschiedenen Zwecke des menschlichen Lebens in Übereinstimmung mit den Staatsgesetzen zusammenschließen.

Die Syndikate und Vereine sind verpflichtet, sich in das betreffende

öffentliche Verzeichnis gemäß dem Gesetze eintragen zu lassen.

Art. 40. Alle Spanier ohne Unterschied des Geschlechts sind nach Verdienst und Befähigung zu den öffentlichen Anstellungen und Ämtern zugelassen, abgesehen von den Unvereinbarkeiten, die die Gesetze bestimmen 7).

Aus Äußerungen des Ministerpräsidenten Azaña geht hervor, daß diese Regelung beabsichtigt, das Beamtentum aus der Kammer fernzuhalten, da es den Parlamentarismus schon »in der Wurzel untergraben« würde. Vielmehr sollen nach fran zösischem Vorbild

<sup>7)</sup> Der Ministerpräsident hat den Cortes am 2. März 1932 den Entwurf eines Gesetzes über Inkompatibilitäten in elf Artikeln vorgelegt. In ihm ist für die Abgeordneten der Cortes und anderer öffentlicher Wahlkörperschaften (Provinzdeputationen, Stadträte) für die Minister und die Staatssekretäre die Unvereinbarkeit ihres Amtes mit jedem anderen öffentlichen Wahl- oder Verwaltungsamt (des Staates, der Provinz, der Gemeinde oder autonomen Region sowie der vom Staate abhängigen Unternehmungen) festgesetzt; zugelassen ist nur die Vereinbarkeit des Abgeordnetenmandats mit dem Amte eines Ministers oder Staatssekretärs. — Öffentliche Angestellte (des Staates, der autonomen Regionen, Provinzen und Gemeinden) können für ihr Amt nur einmal Gehalt beziehen; versehen sie ein zweites Amt, so beziehen sie dafür kein Gehalt, wenn dasjenige aus dem ersten Amt 7500 Peseten erreicht oder übersteigt. Vorschriftsmäßige Nebenbezüge (Tage- und Reisegelder, Entschädigungen) sind hiervon ganz, Bezüge für Mitwirkung an Beiräten bis zur Hälfte des Gehalts ausgenommen. — Die Unvereinbarkeiten bleiben, außer bei Abgeordneten, grundsätzlich 2 Jahre nach Ausscheiden aus der sie begründenden Stellung in Geltung. Sie erstrecken sich für den öffentlichen Beamten auch auf Anstellungen in Presse- oder privaten Unternehmungen, die mit seinem Dienstzweige in Beziehung stehen.

Art. 41. Die Ernennungen der öffentlichen Beamten und ihre Überführungen in den Überzähligkeits- (excedencia) und in den Ruhestand erfolgen nach Maßgabe der Gesetze. Ihre Unabsetzbarkeit wird durch die Verfassung gewährleistet. Die Dienstentlassung, die zeitweiligen Amtsenthebungen und die Versetzungen finden nur aus gesetzlich vorgesehenen, nachgewiesenen Gründen statt.

Kein öffentlicher Beamter kann wegen seiner politischen, sozialen

oder religiösen Ansichten belästigt oder verfolgt werden.

Wenn ein öffentlicher Beamter in Ausübung seines Amtes seine Pflichten zum Nachteil eines Dritten verletzt, so ist der Staat oder die Korporation, der er dient, für die sich daraus ergebenden Schäden und Nachteile nach Maßgabe des Gesetzes subsidiär haftbar.

Die Zivilbeamten können Berufsvereine bilden, die keine Einmischung in den ihnen aufgetragenen öffentlichen Dienst verfolgen. Die Berufsvereine der Beamten werden durch ein Gesetz geregelt. Diese Vereine können gegen Anordnungen der vorgesetzten Behörden, die die Beamtenrechte verletzen, bei den Gerichten Beschwerde erheben.

Art. 42. Die Rechte und Garantien, die in den Artikeln 29, 31, 34, 38 und 39 festgesetzt sind, können zeitweilig, ganz oder teilweise, im gesamten Staatsgebiet oder in einem Teil davon, durch Verordnung der Regierung aufgehoben werden, wenn dies die Sicherheit des Staates in Fällen von offenkundiger und unmittelbarer Gefährlichkeit erfordert.

Wenn die Cortes versammelt sind, entscheiden sie über die von der

Regierung beschlossene zeitweilige Aufhebung.

Wenn sie geschlossen sind, hat die Regierung sie zu diesem Zweckebinnen 8 Tagen einzuberufen. Unterbleibt die Einberufung, versammeln sie sich von selbst am 9. Tage. Die Cortes können nicht vor der Entscheidung aufgelöst werden, solange die Aufhebung der Garantien fortdauert.

Wenn sie aufgelöst sind, erstattet die Regierung unmittelbaren Bericht an den Ständigen Ausschuß, der im Artikel 62 eingesetzt ist und der mit den gleichen Befugnissen wie die Cortes entscheidet.

Die Dauer der Aufhebung der verfassungsmäßigen Garantien kann 30 Tage nicht überschreiten. Jede Verlängerung bedarf der vorherigen Zustimmung der Cortes oder gegebenenfalls den Ständigen Ausschuß.

Während der zeitweiligen Aufhebung gilt für das von ihr betroffene

Gebiet das Gesetz über die öffentliche Ordnung 8).

Keinesfalls kann die Regierung Spanier ausweisen oder verbannen oder sie weiter als 250 Kilometer von ihrem Wohnsitz entfernen 9).

Fachleute, nötigenfalls nur mit beratender Stimme, in der Kammer gehört werden (Gaceta de Madrid, ano 271, t. 1, núm. 64, 4 Marzo 1932, p. 1603 ss.

Nach einer Aufstellung im »Diario de Sesiones de las Cortes Constituyentes« vom 17. 3. 1932 werden von deren 466 Abgeordneten etwa 280 durch das Gesetz betroffen (El Sol, 18. 3. 1932, Nr. 4556).

<sup>8)</sup> S. unten S. 413, Anm. 2.

<sup>9)</sup> Vgl. jedoch Art. 2 des Republikschutzgesetzes vom 21. 10. 1931 (unten S. 414) in Verbindung mit der 2. Übergangsbestimmung der Verfassung (unten S. 408).

## Zweites Kapitel

## Familie, Wirtschaft und Kultur

Art. 43. Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Die Ehe beruht auf der Gleichberechtigung beider Geschlechter und kann wegen gegenseitiger Abneigung oder auf Antrag eines der Ehegatten aufgelöst werden, im letzten Falle unter Anführung eines Rechtsgrundes <sup>10</sup>).

Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder zu ernähren, ihnen beizustehen, sie zu erziehen und zu unterrichten. Der Staat wacht über die Erfüllung dieser Pflichten und ist aushilfsweise zu ihrer Durchführung verpflichtet.

Die Eltern haben gegenüber den außerehelichen Kindern dieselben Pflichten wie gegenüber den in der Ehe geborenen.

Die bürgerlichen Gesetze regeln die Erforschung der Vaterschaft. Es darf keine Erklärung über die Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Geburten noch über den Personenstand der Eltern in das Geburtsregister (actas de inscripción) noch in eine Personalbeschreibung (filiación) eingetragen werden.

Der Staat leistet den Kranken und Alten Hilfe und gewährt für Mutterschaft und Kinder Schutz, indem er die »Genfer Erklärung« 11), oder Verzeichnis der Rechte des Kindes, übernimmt.

Art. 44. Der ganze Reichtum des Landes, wem er auch gehören möge, ist den Interessen der nationalen Wirtschaft untergeordnet und dient zur Bestreitung der öffentlichen Lasten in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen.

Das Eigentum an jeder Art von Vermögen kann zum Zwecke des sozialen Nutzens gegen angemessene Entschädigung Gegenstand der Zwangsenteignung sein, es sei denn, daß ein von der absoluten Mehrheit der Cortes angenommenes Gesetz etwas anderes bestimmt.

Unter denselben Bedingungen kann das Eigentum sozialisiert werden.

Die gemeinwichtigen Betriebe (servicios publicos) und die das Gemeininteresse berührenden Unternehmungen, können in den Fällen, in denen die soziale Notwendigkeit es erheischt, nationalisiert werden.

Der Staat kann durch Gesetz auf den Betrieb und Zusammenschluß von Industrien und Unternehmungen einwirken, wenn die Rationalisierung der Produktion und die Interessen der nationalen Wirtschaft dies verlangen.

In keinem Fall wird die Strafe der Vermögens-Konfiskation verhängt. Art. 45. Der ganze künstlerische und historische Reichtum des Landes ohne Ansehen des Eigentümers bildet den kulturellen Schatz der Nation und steht unter dem Schutz des Staates, der seine Ausfuhr und Veräußerung verbieten und die gesetzmäßigen Enteignungen anordnen

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup>) Das Gesetz über die Ehescheidung vom 2. III. 1932 (Gaceta de Madrid, año 271, t. 1, núm. 72, 12 Marzo 1932. p. 1794 ss.).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>) Vgl. S. d. N., G. O., Suppl. spéc. Nr. 21 (Oct. 1924), p. 43.

kann, die er zu dessen Schutze für zweckmäßig erachtet. Der Staat hat ein Register des künstlerischen und historischen Reichtums anzulegen, dessen sorgfältige Bewachung zu sichern und auf seine vollkommene Erhaltung zu achten <sup>112</sup>).

Der Staat schützt auch die durch ihre Naturschönheit oder ihre anerkannte künstlerische oder historische Bedeutung bemerkenswerten Orte.

Art. 46. Die Arbeit in ihren verschiedenen Formen ist eine soziale Pflicht und steht unter dem Schutz der Gesetze.

Die Republik sichert jedem Arbeiter die notwendigen Bedingungen einer würdigen Existenz zu. Ihre soziale Gesetzgebung hat zu regeln: die Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen-, Alters-, Invaliden- und Lebensversicherung, die Arbeit der Frauen und Jugendlichen und besonders den Schutz der Mutterschaft; die Arbeitszeit und den Mindest- und Familienlohn; den jährlichen bezahlten Urlaub; die Verhältnisse des spanischen Arbeiters im Ausland; die genossenschaftlichen Einrichtungen; die wirtschaftsrechtliche Beziehung der Produktionsfaktoren; die Beteiligung der Arbeiter an der Leitung, Verwaltung und dem Gewinn der Unternehmungen; und alles, was den Schutz des Arbeiters angeht.

Art. 47. Die Republik schützt den Landwirt und erläßt zu diesem Zwecke Gesetze <sup>11 b</sup>) unter anderen über folgende Materien: den unpfändbaren und von allen Steuern befreiten Familienbesitz, den landwirtschaftlichen Kredit, Entschädigung für Ernteverlust, Produktionsund Konsumgenossenschaften, Versicherungskassen, praktische landwirtschaftliche Schulen, Versuchsgüter für Ackerbau und Viehzucht, Bewässerungsarbeiten und ländliche Verbindungswege.

Die Republik schützt in entsprechender Weise die Fischer.

Art. 48. Der Dienst an der Kultur ist wesentliche Befugnis des Staates; er übt ihn durch Erziehungseinrichtungen aus, die durch das System der Einheitsschule verbunden sind.

Der Elementarunterricht ist unentgeltlich und obligatorisch.

Die Volksschullehrer, Oberlehrer und Professoren des amtlichen Unterrichts sind öffentliche Beamte. Die Freiheit des Lehramts ist anerkannt und garantiert.

Die Republik erläßt Gesetze in dem Sinne, daß den wirtschaftlich bedürftigen Spaniern der Zugang zu allen Stufen des Unterrichts erleichtert wird, damit niemand sich von anderen Bedingungen als seiner Befähigung und Berufung abhängig findet.

Der Unterricht ist weltlich, er macht die Arbeit zur Grundlage seines methodischen Vorgehens und geschieht im Geiste der Ideale menschlicher Solidarität.

Das Recht der Kirchen, ihre Lehren in ihren eigenen Anstalten unter Aufsicht des Staates zu unterrichten, wird anerkannt.

 <sup>&</sup>lt;sup>11a</sup>) Ein Gesetzentwurf über Schutz des nationalen Kunstschatzes ist den Cortes vorgelegt worden. (Gaceta de Madrid, a. 271, 7, 2, núm. 94, p. 122—126, 3 Abril 1932.)
 <sup>11b</sup>) S. oben S. 385 Anm. 2a.

Art. 49. Die Verleihung von akademischen und Berufstiteln kommt ausschließlich dem Staate zu, der die notwendigen Examina und Voraussetzungen des Erwerbs bestimmt, auch für die Fälle, in denen die Studienbescheinigungen von den Unterrichtsanstalten der autonomen Regionen herrühren. Ein Gesetz über den öffentlichen Unterricht bestimmt das Schulalter für jede Stufe, die Dauer der Schulperioden, den Inhalt der Lehrpläne und die Bedingungen, unter denen der Unterricht in privaten Anstalten genehmigt werden kann.

Art. 50. Die autonomen Regionen können den Unterricht in ihren Sprachen in Übereinstimmung mit den Befugnissen, die ihnen in ihren Statuten übertragen werden, organisieren. Das Studium der kastilischen Sprache ist Pflicht; sie ist auch als Unterrichtsmittel in allen Anstalten der Unter- und Mittelstufe in den autonomen Regionen anzuwenden. Der Staat kann in den autonomen Regionen Lehranstalten aller Stufen mit der offiziellen Sprache der Republik unter-

halten oder errichten.

Der Staat übt im ganzen Staatsgebiete die oberste Aufsicht aus, um die Erfüllung der in diesem und den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu sichern.

Der Staat wird sich die Ausbreitung der Kultur Spaniens angelegen sein lassen, indem er Delegationen und Zentralstellen für Studium und Unterricht im Auslande, vorzugsweise in den hispanoamerikanischen Ländern, errichtet.

### Titel IV

## Die Cortes

Art. 51. Die gesetzgebende Gewalt liegt beim Volke, welches sie durch die Cortes, oder Kongreß der Abgeordneten, ausübt.

Art. 52. Der Kongreß der Abgeordneten besteht aus den durch allgemeine gleiche, direkte und geheime Wahl gewählten Vertretern.

Art. 53. Wählbar zum Abgeordneten sind ohne Unterschied des Geschlechts oder des Zivilstandes alle Staatsbürger der Republik, die über 23 Jahre alt sind und die durch das Wahlgesetz 12) festgesetzten Bedingungen erfüllen.

<sup>12)</sup> Die beratende Kommission für Gesetzgebung hat die Ausarbeitung des Vorentwurfs eines neuen Wahlgesetzes abgeschlossen. Darin ist ein Proportionalwahlsystem übernommen, das sich eng an das deutsche anlehnt. In zwölf Titeln werden behandelt: 1. Aktives und passives Wahlrecht; 2. Wahlzensus; 3. Wählerliste und Wahlschein; 4. Wahlausschüsse; 5. Wahlkreise (sie entsprechen grundsätzlich den Provinzen, fassen jedoch einige kleinere zusammen; Städte mit mehr als 500 000 Einwohnern bilden einen Wahlkreis für sich. In jedem sollen mindestens 5—6 Abgeordnete gewählt werden); 6. Aufstellung der Kandidaten (sie erfolgt entweder listenmäßig durch Parteien und Interessengemeinschaften mit mehr als 1000 Mitgliedern oder individuell durch 1000 Wähler. Der Wähler kann von der Kandidatenliste seiner Partei Namen streichen, nicht aber ihr neue hinzufügen); 7. die Wahl (als Wahlquotient ist die Zahl von 20 000 Stimmen festgesetzt; man rechnet bei normaler Wahlbeteiligung auf eine Kammer von 450 bis 500 Abgeordneten); 8. die Wahlprüfung (in ihr erfolgt die Verrechnung der Reststimmen durch

Sobald die Abgeordneten gewählt sind, vertreten sie die Nation. Die gesetzliche Dauer ihres Mandats beträgt vier Jahre, gerechnet von dem Tage, an dem die allgemeinen Wahlen stattgefunden haben. Ablauf dieses Zeitraums wird der Kongreß insgesamt neugewählt. Spätestens 60 Tage nach Ablauf des Mandats oder nach der Auflösung der Cortes müssen die Neuwahlen stattfinden. Der Kongreß tirtt spätestens 30 Tage nach der Wahl zusammen. Die Abgeordneten sind beliebig oft wiederwählbar.

Art. 54. Das Gesetz bestimmt die Fälle der Inkompatibilität 13)

der Abgeordneten sowie ihre Entschädigung.

Art. 55. Die Abgeordneten sind wegen der in Ausübung ihres Berufes erfolgenden Abstimmungen oder Außerungen unverletzlich.

Art. 56. Die Abgeordneten können nur auf frischer Tat festgenommen werden.

Die Festnahme muß sofort der Kammer oder dem Ständigen Aus-

schuß mitgeteilt werden.

Glaubt ein Richter oder ein Gericht gegen einen Abgeordneten eine Entscheidung erlassen (dictar auto de procesamiento) zu müssen, so teilt er dies dem Kongreß mit unter Angabe der Gründe, die er für erheblich hält.

Sind 60 Tage seit dem Tage vergangen, an dem die Kammer den Empfang der betreffenden amtlichen Mitteilung bestätigt hat, ohne daß sie darüber Beschluß gefaßt hat, so gilt das Ersuchen als abgelehnt.

Iede Festnahme oder Prozeßhandlung (procesamiento) gegen einen Abgeordneten ist wirkungslos, wenn der Kongreß, falls er versammelt ist, oder der Ständige Ausschuß, falls die Sitzungen unterbrochen sind oder die Kammer aufgelöst ist, es so beschließt.

Ie nach den vorerwähnten Umständen können sowohl der Kongreß wie der Ständige Ausschuß beschließen, daß der Richter bis zum Ablauf des parlamentarischen Mandats des Abgeordneten, gegen den die gerichtliche Handlung sich richtet, jedes Verfahren einzustellen hat.

Die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses gelten als widerrufen, wenn nach Zusammentritt des Kongresses dieser sie nicht ausdrücklich

in einer seiner zwanzig ersten Sitzungen bestätigt.

Art. 57. Der Kongreß der Abgeordneten hat die Befugnis über die Gültigkeit der Wahl und die Wählbarkeit seiner gewählten Mitglieder zu beschließen und sich eine Geschäftsordnung zu geben.

den Zentralausschuß. Zehn Tage vor der Wahl haben sich die Parteien über die Listenverbindung zu erklären); 9. Teilwahlen (werden abgeschafft. Nur bei Ungültigkeit der Wahlen eines gesamten Wahlkreises werden diese wiederholt. Beim Tode eines Abgeordneten wird während der ersten zwei Jahre nach der Wahl der Nachfolger durch die Partei des Verstorbenen bestimmt; nach Ablauf der ersten zwei Jahre erfolgt Ersatzwahl); 10. Strafvorschriften; 11. Rechtsmittel; 12. Allgemeine Bestimmungen. Parteien sind zur Eintragung in das Vereinsregister verpflichtet, wodurch sie zu juristischen Personen werden, können aber erst ein Jahr nach der Eintragung an den Wahlen teilnehmen. — Die Regierung kann das Gesetz auch für Gemeinde- und Provinzwahlen einführen). (El Sol, 19. 3. 1932, Nr. 4557)

<sup>13)</sup> Vgl. oben S. 390, Anm 7.

- Art. 58. Die Cortes treten, ohne daß eine Einberufung nötig wäre, am ersten Werktage der Monate Februar und Oktober jedes Jahres zusammen und bleiben mindestens drei Monate in der ersten Tagung und zwei in der zweiten in Tätigkeit.
- Art. 59. Die aufgelösten Cortes treten von dem Augenblick an, in dem der Präsident die Verpflichtung zur Ausschreibung neuer Wahlen nicht fristgemäß erfüllt hat, ohne weiteres wieder zusammen und erlangen ihre Machtbefugnis als legitime Staatsgewalt zurück.
- Art. 60. Die Regierung und der Kongreß der Abgeordneten haben das Recht zur Gesetzesinitiative.
- Art. 61. Der Kongreß kann die Regierung ermächtigen, durch im Ministerrat beschlossene Verordnung Recht in Angelegenheiten zu setzen, die der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten sind.

Diese Ermächtigungen können keinen allgemeinen Charakter haben und die auf Grund derselben erlassenen Verordnungen haben sich genau an die vom Kongreß für jede konkrete Angelegenheit aufgestellten Grundsätze zu halten.

Der Kongreß kann Mitteilung der so erlassenen Verordnungen verlangen, um über ihre Anpassung an die von ihm aufgestellten Grundsätze zu urteilen.

Keinesfalls kann auf diese Weise die Ermächtigung zu einer Vermehrung der Ausgaben erteilt werden.

Art. 62. Der Kongreß wählt aus seiner Mitte einen Ständigen Ausschuß der Cortes, der aus höchstens 21 Vertretern der verschiedenen politischen Fraktionen im Verhältnis zu ihrer zahlenmäßigen Stärke zusammengesetzt ist.

Dieser Ausschuß hat zum Vorsitzenden den Präsidenten des Kongresses und entscheidet über:

- I. die Fälle der zeitweiligen Aufhebung der verfassungsmäßigen Garantien, die im Art. 42 vorgesehen sind;
- 2. die Fälle, auf die sich Art. 80 dieser Verfassung über die Rechtsverordnungen bezieht;
- 3. alles was die Festnahme von Abgeordneten und die Verfahren gegen sie betrifft;
- 4. die anderen Angelegenheiten, die ihr durch die Geschäftsordnung der Kammer zugeteilt werden.
- Art. 63. Der Präsident des Ministerrats und die Minister haben das Recht im Kongreß zu sprechen, auch wenn sie keine Abgeordneten sind.

Sie können sich nicht weigern, vor der Kammer zu erscheinen, wenn dies von ihr verlangt wird.

Art. 64. Das Parlament kann einen Mißtrauensantrag gegen die Regierung oder einen der Minister beschließen.

Jeder Mißtrauensantrag soll in begründeter, schriftlicher Form, unterschrieben von 50 Abgeordneten im Besitze ihres Mandates, gestellt werden.

Der Antrag muß allen Abgeordneten mitgeteilt werden und kann

erst fünf Tage nach seiner Einbringung verhandelt und zur Abstimmung gebracht werden.

Die Regierung oder der Minister werden nicht als zum Rücktritt verpflichtet angesehen, wenn der Mißtrauensantrag nicht von der absoluten Mehrheit der Abgeordneten, die die Kammer bilden, angenommen wird

Dieselben Garantien sind bei jedem anderen Antrag einzuhalten,

der indirekt einen Mißtrauensantrag einschließt.

Art. 65. Alle internationalen, von Spanien ratifizierten und beim Völkerbund eingetragenen Verträge, die den Charakter eines internationalen Gesetzes haben, werden als konstitutive Bestandteile des spanischen Rechts angesehen, das ihren Bestimmungen anzupassen ist.

Nach der Ratifizierung eines internationalen Vertrages, der die staatliche Rechtsordnung berührt, hat die Regierung unverzüglich dem Kongreß der Abgeordneten die Gesetzentwürfe vorzulegen, die zur Ausführung seiner Vorschriften notwendig sind.

Es kann kein diesen Verträgen widersprechendes Gesetz erlassen werden, wenn sie nicht vorher in der in ihnen festgesetzten Weise gekündigt worden sind.

Der Vorschlag der Kündigung muß von den Cortes sanktioniert werden.

Art. 66. Das Volk kann durch »Referendum« die von den Cortes angenommenen Gesetze seiner Entscheidung unterwerfen. Es genügt dafür, daß fünfzehn Prozent der Wählerschaft dies fordern.

Gegenstand dieses Verfahrens kann nicht sein: die Verfassung; die sie ergänzenden Gesetze; solche, die internationale, beim Völkerbund eingetragene Verträge ratifizieren; die regionalen Statuten; oder die Steuergesetze.

Das Volk kann ebenfalls das Recht der Initiative ausüben und den Cortes einen Gesetzesvorschlag vorlegen, immer vorausgesetzt, daß dies von mindestens fünfzehn Prozent der Wählerschaft begehrt wird.

Ein besonderes Gesetz regelt das Verfahren und die Garantien für das »Referendum« und die Volksinitiative.

### Titel V

## Präsidentschaft der Republik

Art. 67. Der Präsident der Republik ist das Oberhaupt des Staates und personifiziert die Nation.

Das Gesetz bestimmt seine Dotation und die ihm zukommenden Ehren, die während seiner Amtszeit nicht geändert werden können.

Art. 68. Der Präsident der Republik wird gemeinsam von den Cortes und von einer der Zahl der Abgeordneten gleichen Anzahl von Wahlmännern gewählt.

Die Wahlmänner werden durch allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahl nach dem im Gesetz 13a) vorgeschriebenen Verfahren gewählt.

<sup>&</sup>lt;sup>13a</sup>) Vgl. den Gesetzentwurf betr. das Verfahren bei der Präsidentenwahl: Gaceta de Madrid, año 271, t. 2, 12 Abril 1932, núm. 103, p. 291—293.

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. 3, T. 2: Urk.

Dem Gerichtshof für Verfassungsgarantien liegt die Prüfung und Anerkennung der Vollmachten der Wahlmänner ob.

Art. 69. Zum Präsidenten der Republik sind nur die spanischen Staatsbürger wählbar, die über 40 Jahre alt sind und sich im vollen Genusse ihrer bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

Art. 70. Nicht wählbar und auch nicht als Kandidaten vorschlag-

bar sind:

- a) Militärpersonen im aktiven oder Reservedienst, sowie die außer Dienst befindlichen, die sich nicht mindestens 10 Jahre in diesem Zustand befinden;
- b) die Priester, die Geistlichen der verschiedenen anderen Konfessionen und die Ordensmitglieder, die die Gelübde abgelegt haben;
- c) die Mitglieder der regierenden oder früher regierenden Familien irgendeines Landes, ohne Unterschied des Verwandtschaftsgrades, der sie mit deren Oberhaupt verbindet.
- Art. 71. Die Amtszeit des Präsidenten der Republik beträgt 6 Jahre. Der Präsident der Republik kann erst nach Ablauf von 6 Jahren seit Beendigung seiner früheren Amtszeit wiedergewählt werden.

Art. 72. Der Präsident der Republik verspricht vor den feierlich versammelten Cortes der Republik und der Verfassung Treue.

Ist dieses Versprechen abgelegt, so gilt die neue Präsidentschaftsperiode als begonnen.

Art. 73. Die Wahl eines neuen Präsidenten der Republik hat 30 Tage vor dem Ablauf der Amtszeit des Präsidenten zu erfolgen.

Art. 74. Im Falle der zeitweiligen Verhinderung oder Abwesenheit des Präsidenten der Republik vertritt ihn in seinen Funktionen der der Cortes, der in seinen eigenen vom Vizepräsidenten des Kongresses vertreten wird. In gleicher Weise übernimmt der Präsident des Parlaments die Funktionen der Präsidentschaft der Republik, falls diese erledigt ist; in diesem Fall wird die Wahl des neuen Präsidenten innerhalb der unverlängerbaren Frist von 8 Tagen, in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 68, ausgeschrieben und hat innerhalb der der Ausschreibung folgenden 30 Tage stattzufinden.

Zu dem ausschließlichen Zweck der Wahl des Präsidenten der Republik behalten die Cortes, auch wenn sie aufgelöst sind, ihre Voll-

machten.

- Art. 75. Der Präsident der Republik ernennt und entläßt frei den Ministerpräsidenten, und auf dessen Vorschlag die Minister. Er hat sie notwendigerweise zu entlassen, wenn die Cortes ihnen ausdrücklich das Vertrauen verweigern.
  - Art. 76. Außerdem kommt dem Präsidenten der Republik zu:
- a) den Krieg unter Beachtung der Erfordernisse des nächsten Artikels zu erklären und den Frieden zu unterzeichnen;
- b) die zivilen und militärischen Ämter zu besetzen und die Berufsbezeichnungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften zu verleihen;
  - c) mit seiner Unterschrift die Verordnungen zu vollziehen, die

vom zuständigen Minister nach vorherigem Beschluß der Regierung gegengezeichnet sind; wobei der Präsident beschließen kann, die Verordnungsentwürfe den Cortes zu unterbreiten, wenn er glaubt, daß sie mit einem geltenden Gesetz in Widerspruch stehen;

d) die dringenden Maßnahmen anzuordnen, die die Verteidigung der Unverletzlichkeit oder die Sicherheit der Nation erfordern, worüber

er den Cortes sofort Rechenschaft zu geben hat;

e) die internationalen Verträge und Abkommen über jede Angelegenheit zu verhandeln, zu unterzeichnen und zu ratifizieren, sowie ihre Erfüllung im gesamten nationalen Gebiet zu überwachen.

Die Verträge mit politischem Charakter, die Handelsverträge, diejenigen, welche eine Belastung für das öffentliche Finanzwesen oder persönlich für die spanischen Staatsbürger bedeuten, und, ganz allgemein, alle diejenigen, die zu ihrer Ausführung Maßnahmen gesetzgeberischer Art verlangen, verpflichten die Nation nur, wenn sie von den Cortes gebilligt worden sind.

Die Entwürfe zu Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sind den Cortes innerhalb der Frist eines Jahres und in Fällen außergewöhnlicher Umstände innerhalb von 18 Monaten nach dem Abschluß der Konferenz, auf der sie angenommen worden sind, zu unterbreiten. Nachdem sie vom Parlament gebilligt worden sind, hat der Präsident der Republik die Ratifikation zu vollziehen, die zu ihrer Registrierung dem Völkerbund mitzuteilen ist.

Die übrigen von Spanien ratifizierten Verträge und Abkommen müssen gleichfalls beim Völkerbund in Einklang mit Art. 18 der Völkerbundssatzung mit den in ihr vorgesehenen Wirkungen registriert werden.

Die geheimen Verträge und Abkommen und die geheimen Klauseln eines Vertrages oder Abkommens verpflichten die Nation nicht.

Art. 77. Der Präsident der Republik kann keine Kriegserklärung unterzeichnen, außer unter den in der Völkerbundssatzung vorgeschriebenen Bedingungen und nur nach Erschöpfung aller jener Verteidigungsmittel, die keinen kriegerischen Charakter haben, sowie der gerichtlichen oder Vergleichs- und Schiedsverfahren, die in den internationalen Abkommen festgesetzt sind, an denen Spanien beteiligt ist und die im Völkerbund registriert sind.

Ist die Nation mit anderen Ländern durch besondere Vergleichsund Schiedsverträge verbunden, so werden diese, soweit sie nicht im Widerspruch mit den allgemeinen Abkommen stehen, angewandt.

Sind die obengenannten Erfordernisse erfüllt, so ist der Präsident der Republik durch ein Gesetz zur Unterzeichnung der Kriegserklärung zu ermächtigen.

Art. 78. Der Präsident der Republik kann die Mitteilung, daß Spanien sich vom Völkerbund zurückziehe, nicht ohne die durch die Satzung dieses Bundes verlangte vorherige Ankündigung und nur auf Grund vorheriger Ermächtigung durch die Cortes absenden, die in einem besonderen, von der absoluten Mehrheit angenommenen Gesetz zu erteilen ist.

Art. 79. Der Präsident der Republik erläßt auf Vorschlag der Regierung die Verordnungen, Reglements und Anweisungen, die zur Durchführung der Gesetze notwendig sind.

Art. 80. Wenn der Kongreß nicht versammelt ist, kann der Präsident auf Vorschlag und einstimmigen Beschluß der Regierung und mit Zustimmung von zwei Dritteln des Ständigen Ausschusses durch Verordnung Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Cortes vorbehalten sind, in den Ausnahmefällen regeln, die schleunige Entscheidung verlangen, oder wenn die Verteidigung der Republik es erheischt.

Die so erlassenen Verordnungen haben nur vorläufigen Charakter; ihre Geltung ist auf die Zeit beschränkt, während der der Kongreß zögert, über die Angelegenheit zu entscheiden oder sie gesetzlich zu regeln.

Art. 81. Der Präsident der Republik kann den Kongreß stets zu einer außerordentlichen Tagung einberufen, wenn er dies für zweckmäßig hält.

Er kann die ordentlichen Sitzungen des Kongresses in jeder Legislaturperiode nur für einen Monat in der ersten Tagung und für 15 Tage in der zweiten unterbrechen, immer unter der Bedingung, daß die im Art. 58 enthaltenen Vorschriften eingehalten werden.

Der Präsident kann die Cortes höchstens zweimal während seiner Amtszeit, wenn er es für notwendig hält, unter folgenden Bedingungen auflösen:

a) die Verordnung muß mit Gründen versehen sein.

b) der Auflösungsverordnung muß die Ausschreibung der Neuwahlen innerhalb der äußersten Frist von 60 Tagen beigefügt sein.

Im Falle einer zweiten Auflösung ist die erste Handlung der neuen Cortes die Untersuchung und Entscheidung über die Notwendigkeit der Auflösungsverordnung gegen die vorhergehenden Cortes. Das verneinende Votum der absoluten Mehrheit der Cortes schließt die Amtsenthebung des Präsidenten in sich.

Art. 82. Der Präsident kann seines Amtes enthoben werden bevor seine Amtszeit abgelaufen ist.

Die Initiative auf Amtsenthebung wird auf Vorschlag von drei Fünfteln der Mitglieder, die den Kongreß bilden, ergriffen; von diesem Augenblick an kann der Präsident sein Amt nicht mehr ausüben.

Innerhalb von 8 Tagen ist die Wahl von Wahlmännern in der Form, wie sie für die Präsidentenwahl vorgeschrieben ist, auszuschreiben. Die Wahlmänner entscheiden zusammen mit den Cortes mit absoluter Mehrheit über deren Vorschlag.

Stimmt die Versammlung gegen die Amtsenthebung, so ist der Kongreß aufgelöst. Im entgegengesetzten Fall wählt dieselbe Versammlung den neuen Präsidenten.

Art. 83. Der Präsident verkündigt die vom Kongreß sanktionierten Gesetze innerhalb einer Frist von 15 Tagen, gezählt von dem Tage an, an dem ihm die Annahme offiziell mitgeteilt worden ist.

Wird das Gesetz durch zwei Drittel der vom Kongreß abgegebenen

Stimmen für dringlich erklärt, so hat der Präsident zu einer sofortigen Verkündung zu schreiten.

Der Präsident kann vor der Verkündung der nicht für dringlich erklärten Gesetze vom Kongreß in begründeter Botschaft verlangen, sie einer neuen Beratung zu unterwerfen. Werden sie durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden wieder angenommen, so ist der Präsident zu ihrer Verkündung verpflichtet.

Art. 84. Die Handlungen und Anordnungen des Präsidenten, die nicht von einem Minister gegengezeichnet worden sind, sind nichtig und ohne jede verbindliche Kraft.

Die Ausführung solcher Anordnungen zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.

Die Minister, die Amtshandlungen oder Anordnungen des Präsidenten der Republik gegenzeichnen, übernehmen die volle politische und zivilrechtliche Verantwortlichkeit und nehmen an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die aus ihnen erwachsen kann, teil.

Art. 85. Der Präsident der Republik ist strafrechtlich verantwortlich für die schuldhafte Verletzung seiner verfassungsmäßigen Verpflichtungen.

Der Kongreß entscheidet durch Beschluß von drei Fünfteln der Gesamtheit seiner Mitglieder, ob der Präsident der Republik vor dem Gerichtshof für Verfassungsgarantien anzuklagen ist.

Wird die Anklage durch den Kongreß aufrechterhalten, so entscheidet der Gerichtshof, ob er sie zuläßt oder nicht. Im Bejahungsfall ist der Präsident sofort seines Amtes enthoben, indem zur Neuwahl verschritten wird, und der Prozeß nimmt seinen Fortgang.

Wird die Anklage nicht zugelassen, so ist der Kongreß aufgelöst und es wird zu neuer Ausschreibung geschritten.

Ein Gesetz mit verfassungsmäßigem Charakter hat das Verfahren für die Durchführung der strafrechtlichen Verantwortung des Präsidenten der Republik festzusetzen.

## Titel VI

## Regierung

Art. 86. Der Präsident des Ministerrats und die Minister bilden die Regierung.

Art. 87. Der Präsident des Ministerrats leitet und vertritt die allgemeine Politik der Regierung. Für ihn gelten dieselben Inkompatibilitäten, wie sie im Art. 70 für den Präsidenten der Republik festgesetzt sind.

Den Ministern kommt die Leitung und Geschäftsführung der öffentlichen Dienstzweige, die den einzelnen Ministerialabteilungen unterstellt sind, zu.

Art. 88. Der Präsident der Republik kann auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrates einen oder mehrere Minister ohne Portefeuille ernennen.

Art. 89. Die Mitglieder der Regierung erhalten die von den Cortes festgesetzte Dotation. Während sie ihr Amt ausüben, können sie keinerlei Beruf nachgehen, noch unmittelbar oder mittelbar an der Leitung oder Geschäftsführung eines privaten Unternehmens oder Vereins teilnehmen.

Art. 90. Dem Ministerrat liegt vor allem ob die Ausarbeitung der Gesetzentwürfe, die er dem Parlament zu unterbreiten hat; ferner der Erlaß von Verordnungen; die Ausübung der reglementarischen Befugnis; und die Beratung aller Gegenstände von öffentlichem Interesse

Art. 91. Die Mitglieder des Ministerrates tragen vor dem Kongreß die Verantwortung: gemeinschaftlich für die Politik der Regierung und persönlich für ihre eigene ministerielle Geschäftsführung.

Art. 92. Der Präsident des Ministerrates und die Minister sind auch persönlich zivil- und strafrechtlich für die Verletzungen der Ver-

fassung und der Gesetze verantwortlich.

Beim Vorliegen einer strafbaren Handlung hat der Kongreß vor dem Gerichtshof für Verfassungsgarantien in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form Anklage zu erheben.

Art. 93. Ein besonderes Gesetz hat die Schaffung und Arbeitsweise der beratenden Organe und der Organe für wirtschaftliche Ordnung

der Verwaltung, der Regierung und der Cortes zu regeln.

Unter diesen Körperschaften befindet sich auch ein oberster Rat der Republik für Regierungs- und Verwaltungssachen, dessen Zusammensetzung, Befugnisse und Arbeitsweise von genanntem Gesetz zu regeln sind.

## Titel VII

# Rechtspflege

Art. 94. Die Rechtspflege wird im Namen des Staates ausgeübt. Die Republik sichert den wirtschaftlich bedürftigen Parteien die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege zu.

Die Richter sind in ihrem Amte unabhängig. Sie sind nur dem

Gesetze unterworfen.

Art. 95. Die Ausübung der Rechtspflege umfaßt alle vorhandenen Gerichtsbarkeiten, die durch Gesetze zu regeln sind.

Die militärische Strafgerichtsbarkeit wird auf die militärischen Straftaten, auf die Dienstleistungen mit der Waffe und auf die Disziplin aller bewaffneten Institute beschränkt.

Weder für bestimmte Personen noch für bestimmte Orte kann ein besonderer Gerichtsstand (fuero) geschaffen werden. Eine Ausnahme gilt in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die öffentliche Ordnung für den Fall des Kriegszustandes.

Alle Ehrengerichte, sowohl die bürgerlichen wie die militärischen,

sind abgeschafft.

Art. 96. Der Präsident des Höchsten Gerichtshofs wird vom

Staatsoberhaupt auf Vorschlag einer Versammlung, die sich in der vom Gesetz <sup>14</sup>) vorgesehenen Weise zusammensetzt, ernannt.

Das Amt des Präsidenten des Höchsten Gerichtshofs erfordert nur, daß er Spanier, über 40 Jahre alt und Assessor (licenciado) der Rechte ist.

Die Rechtsunfähigkeiten und Inkompatibilitäten, die für die übrigen richterlichen Beamten festgesetzt sind, schließen auch ihn ein.

Die Ausübung seines Amtes erstreckt sich über zehn Jahre.

Art. 97. Der Präsident des Höchsten Gerichtshofs hat außer seinen eigentlichen Befugnissen die folgenden:

a) Gesetze über die Reform der Gerichte und der Prozeßordnungen vorzubereiten und dem Justizminister und dem Rechtsausschuß des

Parlaments vorzuschlagen;

b) dem Minister in Übereinstimmung mit dem Gerichtspräsidium (Sala de Gobierno) und den juristischen Beratern, die das Gesetz bezeichnet, und zwar aus Personen, die nicht die Anwaltschaft ausüben, die Beförderungen und Versetzungen der Richter, Gerichtsmitglieder und Staatsanwaltschaftsbeamten vorzuschlagen.

Der Präsident des Höchsten Gerichtshofs und der Generalstaatsanwalt der Republik sind dem Rechtsausschuß des Parlaments mit ständigem Beratungs- und Stimmrecht beigeordnet, ohne daß dies einen

Sitz in der Kammer einschließt.

Art. 98. Die Richter und Gerichtsmitglieder können nur unter Einhaltung der Gesetze, welche die notwendigen Sicherungen für die Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte enthalten, pensioniert, ent-

lassen oder vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

Art. 99. Die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit, die für die Richter, Gerichtsmitglieder und Staatsanwälte in Ausübung ihres Amtes oder bei Gelegenheit derselben entstehen kann, wird vor dem Höchsten Gerichtshof geltend gemacht unter Mitwirkung eines besonderen Geschworenengerichts, dessen Ernennung, Befugnisse und Unabhängigkeit das Gesetz zu regeln hat. Ausgenommen ist die zivile und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Richter und Anklagevertreter der Gemeinden, die nicht der richterlichen Laufbahn angehören.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Präsidenten und der Mitglieder des Höchsten Gerichtshofes wird vor dem Gerichtshof für Verfassungsgarantien geltend gemacht.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup>) Der Vorentwurf eines Gesetzes über die Wahl des Präsidenten des Höchsten Gerichtshofes wurde vom Ministerrat am 1. März 1932 gebilligt und wird sofort von den Cortes beraten werden. Er enthält 8 sehr ins Einzelne gehende Artikel: über die Zusammensetzung der Wahlversammlung aus Vertretern aller Zweige des Justizdienstes, Abgeordneten der Cortes, Rechtsanwälten und juristischen Professoren u. a., insgesamt 50 Personen; über den Zeitpunkt der Wahl; über die Wahlen der Mitglieder der Wahlversammlung und die dabei einzuhaltenden Fristen und Verfahren; über die Konstituierung der Wahlversammlung und die Wahlhandlung selbst, die gegebenenfalls durch Stichwahlen solange fortgesetzt wird, bis die Voraussetzungen eines Ergebnisses erfüllt sind; und endlich über die Ernennung des Gewählten durch eine Verordnung des Präsidenten der Republik (El Sol, 3. III. 1932, Nr. 4543).

Art. 100. Hat ein Gericht ein Gesetz anzuwenden, das es für verfassungswidrig hält, so hat es das Verfahren auszusetzen und ein Gutachten des Gerichtshofs für Verfassungsgarantien einzuholen.

Art. 101. Das Gesetz setzt Beschwerden fest gegen die Ungesetzmäßigkeit der Akte oder Verfügungen der Verwaltung bei Ausübung ihrer reglementarischen Befugnis, sowie gegen die diskretionären Akte derselben, die eine Überschreitung oder einen Mißbrauch ihrer Amtsgewalt darstellen.

Art. 102. Amnestien (amnistías) können nur vom Parlament beschlossen werden. Allgemeine Begnadigungen (indultos generales) werden nicht gewährt. Die individuellen bewilligt der Höchste Gerichtshof auf Vorschlag des erkennenden Gerichts, des Staatsanwaltes, des Gefängnisausschusses oder auf Gesuch einer Partei.

Bei den schwersten Verbrechen kann der Präsident der Republik nach vorhergehendem Bericht des Höchsten Gerichtshofs und auf Vorschlag der dafür verantwortlichen Regierung Begnadigung gewähren.

Art. 103. Das Volk nimmt an der Ausübung der Justiz vermittels der Einrichtung des Schwurgerichts teil, dessen Organisation und Tätigkeit Gegenstand eines besonderen Gesetzes ist.

Art. 104. Die Staatsanwaltschaft wacht über die genaue Erfüllung der Gesetze und über das soziale Interesse.

Sie bildet eine einheitliche Körperschaft und hat dieselben Garantien der Unabhängigkeit wie die Ausübung der Justiz (Administración de Justicia).

Art. 105. Das Gesetz soll Schnellgerichte (Tribunales de urgencia) errichten, um das Recht auf Schutz der individuellen Garantien wirksam zu gestalten.

Art. 106. Jeder Spanier hat einen Anspruch darauf, daß er für die durch einen Justizirrtum oder durch eine strafbare Handlung der richterlichen Beamten in Ausübung ihres Amtes entstandenen Schäden nach Maßgabe der Gesetze entschädigt werde.

Der Staat haftet subsidiär für diese Entschädigungen.

### Titel VIII

### Öffentliches Finanzwesen

Art. 107. Die Ausarbeitung des Etatentwurfs steht der Regierung zu; seine Annahme den Cortes. Die Regierung hat ihnen in der ersten Hälfte des Oktober jedes Jahres den Entwurf der allgemeinen Etats des Staates für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen.

Der Etat gilt für ein Jahr.

Kann er nicht vor dem ersten Tag des folgenden Geschäftsjahres angenommen sein, so wird die Geltung des letzten Etats jeweils für ein Vierteljahr verlängert, ohne daß solche Verlängerungen mehr als viermal erfolgen können.

Art. 108. Die Cortes können keine Änderung zur Erhöhung der in einem der Artikel oder Kapitel des Etatentwurfes eingesetzten Mittel vorschlagen, es sei denn mit der Unterschrift des zehnten Teiles ihrer Mitglieder. Ihre Annahme erfordert die Zustimmung der absoluten Mehrheit des Kongresses.

Art. 109. Für jedes Geschäftsjahr kann es nur einen einzigen Etat geben und in ihm sind sowohl die ordentlichen Einkünfte wie

die ordentlichen Ausgaben enthalten.

Im Falle einer nach dem Urteil der absoluten Mehrheit des Kongresses dringenden Notwendigkeit kann ein außerordentlicher Etat be-

willigt werden.

Die staatlichen Rechnungslegungen geschehen jährlich, und nachdem sie vom Rechnungshof (Tribunal de Cuentas) der Republik geprüft worden sind, hat dieser, unbeschadet der Wirksamkeit seiner Beschlüsse, den Cortes die Verstöße und Verantwortlichkeiten der Ministerien, die nach seinem Urteil entstanden sind, mitzuteilen.

Art. 110. Der allgemeine Etat wird durch die bloße Annahme durch die Cortes ausführbar und bedarf für seine Gültigkeit nicht der

Verkündung durch das Staatsoberhaupt.

Art. 111. Der Etat setzt die schwebende Schuld fest, die die Regierung während des Geschäftsjahres aufnehmen kann und die

während der Geltungsdauer des Etats zu tilgen ist.

Art. 112. Unbeschadet des im vorhergehenden Artikel Bestimmten hat jedes Gesetz, welches die Regierung ermächtigt, leihweise Gelder aufzunehmen, die Bedingungen dafür, einschließlich des Nominalzinssatzes, und gegebenenfalls der Tilgung der Schuld, zu enthalten.

Die Ermächtigungen der Regierung in dieser Hinsicht werden, wenn die Cortes es für zweckmäßig halten, auf die Bedingungen und

auf die Begebungsart beschränkt.

Art. 113. Der Etat darf keinerlei Ermächtigung enthalten, die der Regierung erlaubt, bei den Ausgaben die absolute in ihm festgesetzte Ziffer zu überschreiten, ausgenommen den Fall eines Krieges. Infolgedessen kann es keine sogenannten überschreitbaren (ampliables) Kredite geben.

Art. 114. Die auf der Ausgabenseite (estado de gastos) festgesetzten Kredite stellen die höchsten für jeden Dienstzweig bestimmten Summen dar, die von der Regierung nicht geändert noch überschritten werden dürfen. Ausnahmsweise, wenn die Cortes nicht versammelt sind, kann die Regierung unter ihrer Verantwortlichkeit Kredite oder Zusatzkredite für jeden der folgenden Fälle gewähren:

a) Krieg oder dessen Verhütung;

b) schwere Störungen der öffentlichen Ordnung oder drohende Gefahr solcher Störungen;

c) öffentliche Notstände;

d) internationale Verpflichtungen.

Besondere Gesetze regeln das Verfahren für diese Kredite.

Art. 115. Niemand ist verpflichtet, eine Steuer zu zahlen, die nicht von den Cortes oder von den zu ihrer Auferlegung gesetzlich ermächtigten

Körperschaften angenommen ist.

Die Einforderung von Steuern, Abgaben und Taxen, die Vornahme von Verkäufen und Kreditoperationen gelten in Übereinstimmung mit den in Kraft befindlichen Gesetzen als genehmigt, können aber nicht eingefordert oder vorgenommen werden ohne ihre vorherige Genehmigung auf der Einnahmeseite des Etats.

Dessenungeachtet gelten die vorausgehenden Verwaltungsmaß-

nahmen, die durch die Gesetze angeordnet sind, als genehmigt.

Art. 116. Das Etatsgesetz, falls es als notwendig erachtet wird, hat nur die zur Ausführung des Etats, auf den es sich bezieht, anzuwendenden Normen zu enthalten.

Seine Vorschriften gelten nur während der Geltung des Etats selbst.

Art. 117. Die Regierung bedarf einer gesetzlichen Ermächtigung, um über Staatseigentum verfügen und um Gelder auf den Kredit der Nation leihen zu können.

Jede Operation, die diese Vorschrift verletzt, ist nichtig und verpflichtet den Staat nicht zu ihrer Tilgung, noch zur Zahlung von Zinsen.

Art. 118. Die öffentliche Schuld steht unter dem Schutze des Staates. Die zur Zahlung der Zinsen und Kapitalien notwendigen Kredite gelten immer als auf der Ausgabenseite des Etats einbegriffen und können nicht Gegenstand der Diskussion sein, solange sie sich genau an die Gesetze halten, die zu ihrer Emission ermächtigten. Die gleichen Garantien genießt, sobald dieselben Voraussetzungen gegeben sind, im allgemeinen jede Operation, die direkt oder indirekt eine wirtschaftliche Haftung des Staatsschatzes in sich schließt.

Art. 119. Jedes Gesetz, das eine Tilgungskasse einsetzt, hat sich an die folgenden Normen zu halten:

- 1. es muß der Kasse völlige Freiheit der Geschäftsführung gewähren;
- 2. es muß ausdrücklich und ausführlich die Einnahmequellen (recursos), mit denen die Kasse ausgestattet wird, bestimmen. Weder die Einnahmequellen noch die Kapitalien der Kasse können für einen anderen Staatszweck verwandt werden;
- 3. es muß die Schuld oder die Schulden bestimmen, deren Tilgung der Kasse anvertraut ist.

Der Jahresetat der Kasse bedarf zur Durchführung der Zustimmung des Finanzministers. Die Abrechnungen werden dem Rechnungshof der Republik vorgelegt. Die Cortes erhalten Kenntnis vom Resultat der Prüfung.

Art. 120. Der Rechnungshof der Republik ist das die Wirtschaftsführung überwachende Organ. Er untersteht direkt den Cortes und übt seine Funktionen der Kenntnisnahme und endgültigen Billigung der Abrechnungen des Staates auf Grund des Auftrages der Cortes aus.

Ein besonderes Gesetz hat seine Organisation, Zuständigkeit und Funktionen zu regeln.

Seine Konflikte mit anderen Körperschaften werden der Entscheidung des Gerichtshofs für Verfassungsgarantien unterworfen.

### Titel IX

## Garantien und Änderungen der Verfassung

Art. 121. Es wird ein Gerichtshof für Verfassungsgarantien (Tribunal de Garantías Constitucionales) mit Gerichtsbarkeit im ganzen Gebiete der Republik errichtet, der zuständig ist, zu erkennen über:

a) die Beschwerde wegen Verfassungswidrigkeit der Gesetze;

b) die Beschwerde zum Schutze der individuellen Garantien, wenn die Beschwerde vor anderen Behörden unwirksam gewesen ist;

c) die Konflikte wegen der Zuständigkeit in der Gesetzgebung, und zwar sowohl diejenigen, die zwischen dem Staat und den autonomen Regionen, wie auch diejenigen, die zwischen diesen entstehen;

d) Prüfung und Anerkennung der Vollmachten der Wahlmänner, die zusammen mit den Cortes den Präsidenten der Republik wählen;

e) die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Staatsoberhauptes,

des Ministerpräsidenten und der Minister;

f) die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Präsidenten und der Mitglieder des Höchsten Gerichtshofes und des Generalstaatsanwalts (Fiscal de la Republica).

Art. 122. Diesen Gerichtshof bilden:

ein Präsident, der vom Parlament bestimmt wird, sei er Abgeordneter oder nicht;

der Präsident des hohen Rates der Republik, auf den Art. 73 Bezug nimmt:

der Präsident des Rechnungshofes der Republik;

zwei Abgeordnete, die von den Cortes frei gewählt werden;

ein Vertreter für jede der spanischen Regionen, gewählt in der vom Gesetz bestimmten Form;

zwei Mitglieder, durch Wahl von allen Anwaltskammern der Re-

publik ernannt;

vier Professoren der Rechtsfakultät, die durch gleiche Verfahren unter allen Rechtsfakultäten Spaniens bestimmt werden.

Art. 123. Zuständig, sich an den Gerichtshof für Verfassungsgarantien zu wenden, sind:

I. die Staatsanwaltschaft;

2. die Richter und Gerichte im Fall des Art. 100;

3. die Regierung der Republik; 4. die spanischen Regionen;

5. jede natürliche oder juristische Person, auch wenn sie nicht

unmittelbar geschädigt ist.

Art. 124. Ein besonderes von diesen Cortes angenommenes Grundgesetz soll die Immunitäten und Vorrechte der Mitglieder des Gerichtshofs und die Ausdehnung und Wirkungen der Beschwerden, auf die sich der Art. 121 bezieht, festsetzen.

Art. 125. Die Verfassung kann geändert werden:

a) auf Vorschlag der Regierung;

b) auf Vorschlag des vierten Teiles der Mitglieder des Parlamentes.

In jedem dieser Fälle muß der Vorschlag in bestimmter Form den oder die Artikel bezeichnen, die abgeschafft, geändert oder hinzugefügt werden sollen. Er geht den Instanzenweg eines Gesetzes und erfordert die Zustimmung zu der Reform von zwei Dritteln der in Ausübung ihres Amtes befindlichen Abgeordneten während der vier ersten Jahre der Geltung der Verfassung, später die der absoluten Mehrheit.

Ist unter diesen Voraussetzungen die Notwendigkeit der Reform beschlossen, so ist der Kongreß ohne weiteres aufgelöst und eine Neuwahl

innerhalb der Frist von 60 Tagen vorzunehmen.

Die so gewählte Kammer entscheidet in der Funktion einer verfassunggebenden Versammlung über die vorgeschlagene Reform und bleibt dann als ordentliche Cortes tätig.

# Übergangsbestimmungen

I. Die gegenwärtigen Verfassunggebenden Cortes wählen in geheimer Abstimmung den ersten Präsidenten der Republik. Zu seiner Proklamierung muß er die absolute Mehrheit der Stimmen der in Ausübung ihres Amtes befindlichen Abgeordneten erhalten.

Wenn keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erhält, wird zu einer neuen Abstimmung geschritten und derjenige proklamiert,

der die größere Stimmenzahl auf sich vereinigt.

2. Das Gesetz vom letzten 26. August 15), in dem die Zuständigkeit der Kommission für Verantwortlichkeiten (Comisión de responsabilidades) festgesetzt ist, hat übergangsweisen verfassungsmäßigen Charakter, bis sie die ihr aufgetragene Aufgabe abgeschlossen hat; auch das Gesetz vom 21. Oktober 16) behält seine ebenfalls verfassungsmäßige Gültigkeit, solange die gegenwärtigen Verfassunggebenden Cortes bestehen, wenn diese es nicht früher ausdrücklich aufheben.

Deswegen,

In Vertretung der Verfassunggebenden Cortes, befehle ich allen Spaniern, Behörden und Privatleuten, daß sie die vorliegende Verfassung als Grundgesetz der Republik beobachten und beobachten lassen.

Palast der Verfassunggebenden Cortes, am 9. Dezember 1931.

Der Präsident, Julián Besseiro.

<sup>15)</sup> s. unten, S. 409 ff.

<sup>16)</sup> s. unten, S. 413 ff.